



K U N D M A C H U N G

über die Auflegung eines Bebauungsplanes

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kitzbühel hat in der Sitzung vom 25.03.2024 gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 - TROG 2022, LGBI. Nr. 43/2022, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 85/2023, beschlossen, den von der Plan Alp ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 06.12.2023, Planungsnummer: b5_kiz22002_v2, durch vier Wochen hindurch vom 27.03.2024 bis einschließlich 25.04.2024 im Stadtamt, Bauamt, 1. Stock, für folgenden Bereich zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen:

Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft WE, Innsbruck, Kitzbühel Stadt

Erlassung eines Bebauungsplanes (B5 Hausstattfeld) im Bereich des Gst 482/7, KG Kitzbühel-Land (Hausstattfeld), entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 06.12.2023, Planungsnummer: b5_kiz22002_v2

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtamt, Bauamt, 1. Stock zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Kundmachung ist auch im Internet unter www.kitzbuehel.at, Bürgerservice, Amtstafel, einzusehen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Dr. Klaus Winkler
Bürgermeister

Angeschlagen am: 27.03.2024
Abzunehmen am: 26.04.2024